

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

26. Jahrgang

Ausgabetag: 15.02.2012

Nr. 6

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Öffentliche Ausschreibung auf Grundlage der VOB betr. Erschließung des Baugebietes B-Plan Nr. 50 in Rheinberg – Straßenbau, Kanalbau und Straßenbeleuchtung	32
- Öffentliche Ausschreibung auf Grundlage der VOB betr. Straßendausbau Douffsteg in Rheinberg-Borth – Pflasterarbeiten	33
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung eines Wohn- und Geschäftshauses, 003 K 083/10	34 – 35
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung eines Wohn- und Geschäftshauses in Rheinberg, nebst Garage und Miteigentumsanteil, 003 K 035/11	36 – 37
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Rheinberg 2 – Borth betr. Satzungsänderung	38
- Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein betr. Aufgebot eines Sparkassenbuches	39

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



Öffentliche Ausschreibung

der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOB:

Erschließung des Baugebietes B-Plan Nr. 50 in Rheinberg – Straßenbau, Kanalbau und Straßenbeleuchtung, Vergabe-Nr. 35/2012

Die Ausschreibung ist im

- Deutschen Ausschreibungsblatt,
- im Subreport
- sowie im Internet unter: www.rheinberg.de und www.bauwi.de veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, den 31.01.2012

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Chowanietz
Städt. Verwaltungsrat



Öffentliche Ausschreibung

der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOB:

**Straßenendausbau Douffsteg in Rheinberg-Borth - Pflasterarbeiten,
Vergabe-Nr. 042/2012**

Die Ausschreibung ist im

- Deutschen Ausschreibungsblatt,
- im Subreport
- sowie im Internet unter: www.rheinberg.de und www.bauwi.de veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, den 14.02.2012

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Chowanietz
Städt. Verwaltungsrat



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 05.04.2012 um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Rheinberg Blatt 1076 eingetragene Wohn- und
Geschäftshaus

Grundbuchbezeichnung:

Grundstück Gemarkung Rheinberg, Flur 15, Flurstück 496, Gebäude- und
Freifläche, Orsoyer Straße 18, groß: 311 qm,

Grundstück Gemarkung Rheinberg, Flur 15, Flurstück 497, Gebäude- und
Freifläche, Orsoyer Straße, groß: 1315 qm.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein zweieinhalbgeschossiges
unterkellertes Wohn-/Geschäftshaus (Bj. 1968), ein eingeschossiges
unterkellertes Ladenlokal (Bj. 1968) und ein eingeschossiges nicht unterkellertes
Ladenlokal (Bj. 1979) im Innenstadtbereich von Rheinberg. Wohnfläche: ca. 103
qm, Ladenflächen: ca. 665 qm, Keller: ca. 260 qm. Es besteht erheblicher
Renovierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.10.2010
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 493.000,- EUR
festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von

Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 06.02.2012

Tuschen
Rechtspfleger

Ausgefertigt
(Schullenberg),
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle





AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 12.04.2012 um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Rheinberg Blatt 1161 und Blatt 4218 eingetragene
Wohn- und Geschäftshaus in Rheinberg, Gelderstraße 10 nebst Garage und
Miteigentumsanteil

Grundbuchbezeichnung:

Rheinberg Blatt 1161 :

a) Gemarkung Rheinberg, Flur 15, Flurstück 79, Gebäude und Freifläche,
Gelderstraße 10, groß: 243 m²

Rheinberg Blatt 4218 :

b) 2/6 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Rheinberg, Flur 15, Flurstück 353, Gebäude- und Freifläche,
Orsoyer Straße, groß: 21 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein dreigeschossiges Wohn- und
Geschäftshaus (z.Zt. je 2 Gewerbe-u. Wohneinheiten) im Stadtkern von
Rheinberg, Baujahr ursprünglich ca. 1913-1922, Nutzfläche: ca. 213,95 m²,
Wohnfläche: ca. 111,40 m², Ölheizung.

Der Versteigerungsvermerk ist in den beiden genannten Grundbüchern am
01.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

a) Flurstück 79: 244.000 EUR

b) 2/6 Miteigentumsanteil an Flurstück 353 : 1.320 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 08.02.2012

Burike
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

(Schullenberg),
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Bekanntmachung

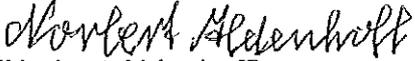
der Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Rheinberg 2 - Borth

Satzungsänderung

Die Satzung der Jagdgenossenschaft Rheinberg 2 - Borth vom 03.09.1980 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1980 wird aufgrund des Beschlusses der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 21.07.2011 geändert. Nach § 8 wird § 8a eingefügt:

- (1) Die Jagdgenossenschaft nutzt die Jagd durch Verpachtung.
- (2) Die Verpachtung wird auf den Kreis der Jagdgenossen beschränkt.

Rheinberg, 27.01.2012


(Norbert Aldenhoff)
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Der Landrat des Kreises Wesel –Fachdienst 60– hat mit Schreiben vom 31.01.2012 die vorstehende Satzungsänderung gem. § 7 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG-NRW) genehmigt.

A U F G E B O T eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3591267962** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 13.02.2012

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand